
S 1 P 87/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 P 87/01
Datum	08.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 25/03
Datum	18.06.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 8. Mai 2003 sowie der Bescheid der Beklagten vom 5. MÄrz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 2001 abgeÄndert und die Beklagte entsprechend ihrem Anerkenntnis verurteilt, der KlÄgerin ab 29. MÄrz 2003 Leistungen nach Pflegestufe I zu bewilligen.

II. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

III. Die Beklagte hat der KlÄgerin die HÄlfte der auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von hÄheren Leistungen aus der Pflegeversicherung streitig.

Die 1923 geborene KlÄgerin beantragte am 05.12.2000 unter Vorlage eines Attestes des Dr.B. Leistungen aus der Pflegeversicherung. Nach DurchfÄhrung eines Hausbesuches erstattete eine Pflegefachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) das Gutachten vom 26.02.2001, nach dem im

Bereich der Körperpflege ein Pflegebedarf von 14 Minuten, bei der Mobilität von 10 Minuten und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von 60 Minuten bestehe.

Mit Bescheid vom 05.03.2001 lehnte die Beklagte eine Leistungsgewährung ab. Den Widerspruch wies sie nach Einholung einer nach Aktenlage erstellten Stellungnahme des MDK vom 03.05.2001 mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2001 zurück.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin geltend gemacht, seit Mitte Juli 1998 nicht mehr gehen zu können, weshalb ihr im September 1998 eine Vollprothese im rechten Knie implantiert worden sei. Seit Oktober 1999 sei sie mehr und mehr gehbehindert. Der Pflegeumfang betrage täglich 395 Minuten.

Nach Einholung von Befundberichten des Facharztes für Neurologie Dr.E. , des praktischen Arztes Dr.B. und des Orthopäden Dr.G. hat das SG den Internisten, Sozialmediziner und Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen Dr.T. zum Sachverständigen bestellt. Dieser hat die Klägerin am 14.02.2002 zu Hause aufgesucht. In dem Gutachten vom gleichen Tage hat er einen Hilfebedarf beim einmal wöchentlich erfolgenden Baden von umgerechnet täglich 4,3 Minuten und in der Mobilität einen solchen von 7 Minuten, in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 121,4 Minuten festgestellt. Die von ihm und dem Pfleger der Klägerin geltend gemachten Hilfen betreffen im Wesentlichen den Bereich der Krankenversorgung bzw. Krankenpflege. Das tischfertige Zubereiten der Speisen gehört nicht zum Bereich der Grundpflege.

Mit Gerichtsbescheid vom 08.05.2003 hat das SG die Klage abgewiesen und sich in der Begründung auf das Gutachten des Dr.T. gestützt. Der Gerichtsbescheid ist der Klägerin laut PZU am 09.05.2003 zugestellt worden. Am 12.06.2003 ist die von der Klägerin und ihrem Ehemann unterzeichnete Berufung beim SG eingegangen. Die Klägerin sei mittlerweile derart geschwächt, dass sie in sämtlichen Bereichen vollständiger Pflege bedürfe.

Vom Senat auf die Verfristung der Berufung hingewiesen hat der Bevollmächtigte geltend gemacht, die Klägerin sei nicht mehr im Stande, wichtige Termine zu vermerken und einzuhalten. Er hat ein Attest des Dr.B. vom 22.10.2003 vorgelegt, wonach bei der Klägerin ein hirnorganisches Psychosyndrom mit ausgeprägter Störung der zeitlichen und örtlichen Orientierung sowie eine gravierende Störung des Kurzzeitgedächtnisses vorliege, weshalb es durchaus nachvollziehbar sei, dass sie Posteingang nicht registriere, verlege oder vergesse.

Nach Einholung eines weiteren Befundberichtes des Dr.B. hat die Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr.A. im Auftrag des Senats die Klägerin am 07.02.2004 zu Hause aufgesucht und das Gutachten vom 10.02.2004 erstellt. Der Hilfebedarf betrage in der Grundpflege 49 Minuten. Dies sei ab dem Zeitpunkt der Untersuchung, vermutlich aber bereits seit Oktober 2003, der Fall.

Der Bevollmächtigte der Klägerin hat in der Stellungnahme vom 25.02. und 02.04.2004 sinngemäß geltend gemacht, es bestehe Anspruch auf Leistungen

nach einer h heren Pflegestufe. Bei der Kl gerin komme es des  fteren zu Inkontinenz.

Die Kl gerin beantragt sinngem , den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 08.05. 2003 sowie den Bescheid vom 05.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ab 05.12.2000 Leistungen nach einer h heren Pflegestufe als Pflegestufe I zu bewilligen.

Die Beklagte hat sich im Rahmen eines Teilerkenntnisses bereit erkl rt, der Kl gerin ab 29.03.2003 Leistungen nach Pflegestufe I zu bewilligen.

Im  brigen beantragt sie, die Berufung zur ckzuweisen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 21.06.2004 wegen der Vers umnis der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird im  brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist aufgrund des Beschlusses des Senats  ber die Wiedereinsetzung gem  [  67 Abs.4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zul ssig, ein Ausschlie ungsgrund ([  144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als teilweise begr ndet. Der Kl gerin stehen f r die Zeit ab 29.03.2003 Leistungen nach Pflegestufe I zu. Gem  [  202 SGG](#) i.V.m. [  307 Abs.1 ZPO](#) war die Beklagte entsprechend diesem Anerkenntnis zu verurteilen; weiterer Ausf hrungen zur Begr ndetheit dieses Anspruches bedarf es nicht.

Ein Anspruch auf h here Leistungen ist nicht gegeben. Nach dem schl ssigen und  berzeugenden Gutachten der Dr.A. m ssen das einmal in der Woche stattfindende Duschen und Haare waschen komplett  bernommen werden, wobei anteilig ein t glicher Hilfebedarf von 3 Minuten anzurechnen ist. Im Zusammenhang mit der Darm-/Blasenentleerung besteht ein Hilfebedarf von durchschnittlich 14 Minuten t glich unter Ber cksichtigung der Tatsache, dass das Umfeld gereinigt werden muss und es bei der Kl gerin mitunter zu Inkontinenz kommt. Morgens muss die Kl gerin komplett angekleidet werden, ebenso nach dem Mittagsschlaf, weshalb An- und Entkleiden zweimal t glich anfallen. Hierf r sind t glich 32 Minuten erforderlich, aber auch ausreichend. Damit sind die Voraussetzungen der Pflegestufe I gem  [  15 Abs.3 Nr.1 SGB XI](#) erf llt.

Ein Anspruch auf Leistungen nach der Pflegestufe II besteht hingegen nicht, da hierf r gem  [  15 Abs.3 Nr.2 SGB XI](#) ein Hilfebedarf in der Grundpflege von mindestens 2 Stunden und einschlie lich der hauswirtschaftlichen Versorgung von

mindestens 3 Stunden erforderlich wäre. Dies ist nach dem überzeugenden Gutachten der Dr.A. eindeutig nicht der Fall. Die Ausführungen des Bevollmächtigten der Klägerin zu diesem Gutachten lassen solches auch nicht erkennen. Die hierbei geschilderten Vorfälle, wonach es gelegentlich zu Inkontinenz kommt, hat die Gutachterin berücksichtigt.

Entsprechend dem Anerkenntnis der Beklagten hat die Klägerin Anspruch auf die Leistungen der Pflegestufe I ab 29.03.2003. Dass die Voraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, ist nicht ersichtlich, zumal Dr.A. dargelegt hat, dass der Pflegezustand im Umfang der Pflegestufe I erst ab Oktober 2003 aufgrund einer ab diesem Zeitpunkt wahrscheinlich eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes gegeben war. Es liegen keine Befunde vor, die erkennen lassen, dass bereits vor dem 29.03.2003 der Grundpflegebedarf wenigstens 46 Minuten täglich umfasste.

Somit waren auf die Berufung der Klägerin der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 08.05.2003 und die Bescheide der Beklagten abzuändern und diese entsprechend ihrem Anerkenntnis zu verurteilen, der Klägerin ab 29.03.2003 Leistungen nach Pflegestufe I zu bewilligen. Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024